

B.

U e b e r s i c h t

der Verhandlungen der Stände über die von einzelnen ständischen Mitgliedern gemachten Anträge.

1.

Erstattung von
Zahlungen
an die
Departemental-
Irrenanstalt zu
Düsseldorf.

Der als commissarischer Verwalter der Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf angestellt gewesene Hauptmann von Syberg wurde im Jahre 1828 entlassen, und blieb nach einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre, da seine Entlassung irrig als eine Suspension vom Amte dargestellt worden war, im Fortbezug eines Theiles seiner Besoldung aus der Departemental-Irrenanstalt, durch welchen Fortbezug eine Summe von 1246 Rthlr. angewachsen ist. Diese Summe kann von der schwach dotirten Anstalt nicht entbehrt werden, und da die Vermögensverhältnisse des Empfängers die Wiedereinziehung der erwähnten 1246 Rthlr. von demselben nicht erlauben, so haben die Stände des Königs Majestät unterthänigst gebeten, die Rückerstattung der genannten Summe durch die Staatskasse an die Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf verfügen zu wollen.

2.

Cölnener
Dombau.

Er. Majestät den König um neue Verwilligungen zur Erhaltung und, dies darf gehofft werden, zum allmählichen Ausbau des Domes zu Cöln zu bitten, haben die Stände nicht gewagt, da ihnen die freigebigen Zuschüsse bekannt sind, die des Königs Majestät zu diesem Zwecke bereits verwandt und für die Zukunft bestimmt haben; sie konnten es sich aber nicht versagen, Er. Majestät im Namen der Provinz, ja des gesammten Vaterlandes, den ehrfurchtsvollsten Dank für die Erhaltung des großartigsten seiner Baudenkmäler, so wie die Hoffnung auszusprechen, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, Schutz und Pflege demselben auch in Zukunft im vollsten Umfange angedeihen zu lassen.

3.

Anfang der
Schulpflichtig-
keit.

Eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 bestimmt den Anfang der Schulpflichtigkeit der Kinder auf das zurückgelegte fünfte Jahr. Bei der Berathung eines Antrags, welcher dahin gerichtet war, von des Königs Majestät die Anordnung des späteren Eintritts der Schulpflichtigkeit zu erbitten, sind die Stände davon ausgegangen, daß vor dem 7. Jahre die Anstrengung der Kinder durch Unterricht auf die freie Entwicklung der Geistes- und Körperkräfte nur nachtheilig einwirke, und dem Unbemittelten die Aufbringung der Schulgelder für die auf solche Art zweckwidrig hingebachte Zeit schwer falle. Wenn auch nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen den Behörden

unbenommen seyn solle, in einzelnen Fällen den Anfang der Schulpflichtigkeit später eintreten zu lassen, so verdiene doch die Allgemeingültigkeit der angeführten Gründe, daß die bisherige Ausnahme zur Regel erhoben werde, insofern nämlich von eigentlichen Elementarschulen, nicht aber von Verwahrschulen für kleine Kinder die Rede sey. Die Stände haben daher bei des Königs Majestät darauf angetragen, unter Aufhebung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen Allergnädigst zu verordnen, daß die Schulpflichtigkeit der Kinder in der Rheinprovinz erst nach zurückgelegtem sechsten Jahre (die Motion hatte das zurückgelegte 7. Jahr beantragt) ihren Anfang nehme.

4.

Der Abgeordnete einer der bedeutendsten Fabrikstädte der Provinz hat bei der Stände-Versammlung darauf angetragen, des Königs Majestät um Erlassung eines Schutzgesetzes für die in den Fabriken arbeitenden Kinder zu bitten.

Beschäftigung
der Kinder in
den Fabriken.

Da die gewerbereichen Gegenden der Regierungsbezirke Düsseldorf und Aachen keiner Gegend des Continents an Umfang und Bedeutung des Fabrik- und Manufaktur-Fleißes nachstehen, so mußte nothwendig diejenige Ausdehnung mancher Industriezweige, namentlich der Spinnereien, eintreten, welche den Gebrauch einer bedeutenden Anzahl von Kindern zu den Fabrikarbeiten nothwendig macht, während zugleich die Eltern derselben aus diesen Arbeiten bedeutenden Vortheil ziehen, ein Verhältniß, bei welchem Eltern und Fabrikherren gewannen und nur die Kinder verloren. Es entstand daher hier, wie überall unter denselben Verhältnissen, der Conflict zwischen dem Wunsche, die in den Fabriken arbeitenden Kinder gegen übermäßiges Anhalten zur Arbeit zu schützen, und der Nothwendigkeit, die Interessen der Industrie nicht auf eine wirklich gefährdende Art zu verletzen. Eine Ausgleichung zwischen beiden Interessen muß überall gefunden werden können, und selbst wenn sie nicht zu finden seyn sollte, so würde die Wahl zuletzt nicht zweifelhaft bleiben können.

Die in der Stände-Versammlung Statt gehabte Berathung hat in der Rheinprovinz die rühmlichen Beispiele mehrerer mit Kindern arbeitender Fabriken nachgewiesen, wo die Kinder nie in zu frühem Alter und nicht zu lange Zeit des Tages zur Arbeit angehalten werden, und wo ihnen die erforderliche freie Zeit nicht allein zu ihren Mahlzeiten und Erholungen, sondern auch zum Unterricht gelassen wird; es ist aber auch außer Zweifel geblieben, daß es eben so Fabriken giebt, wo von allem Angeführten das Gegentheil Statt findet und die Kinder unter den schädlichsten Einflüssen frühzeitig zu Grunde gehen. Die Stände-Versammlung, in welcher das Interesse der Industrie vollständig vertreten war, hat daher erkannt, daß es nothwendig sey, die ohne Zweifel schon Statt gehabten Bestrebungen der Regierung dadurch zu unterstützen, daß von des Königs Majestät die Erlassung eines Gesetzes erbeten werde, durch welches bestimmt würde:

1. daß kein Kind vor dem vollendeten neunten Jahre zur Arbeit in den Fabriken bestimmt werden solle;

2. daß die Kinder vor ihrem Eintritt in eine Fabrik einen dreijährigen Schulbesuch nachweisen sollen, insofern nicht örtliche Verhältnisse, welche von der Orts=Obrigkeit untersucht und festgestellt werden sollen, eine Abweichung hiervon nöthig machen;
3. daß die Kinder höchstens zehn Stunden zur Arbeit in den Fabriken angehalten, und
4. ihnen zwischen diesen zehn Arbeitsstunden zwei Freistunden, von welchen die eine um die Mittagzeit mit Bewegung in freier Luft, gewährt werden sollen.

5.

Kirchenbau-
kosten.

Die Unregelmäßigkeit und Ungleichheit des Verfahrens in den bei der Aufbringung von Bau- und Reparaturkosten für Kirchen und Thürme vorkommenden Repartitionen auf die Forensen hat die Stände veranlaßt, die Erlassung allgemeiner, dem Zwecke entsprechender, Verfügungen über diesen Gegenstand bei des Königs Majestät zu bevorworten.

6.

Zehnten-
Ablösung.

In Bezug auf die den Ständen im Laufe des Landtags gemachte Mittheilung, daß ein Gesetz wegen Ablösung der noch verbleibenden Reallasten im Regierungsbezirke Coblenz zur Entscheidung Sr. Majestät des Königs vorbereitet sey, haben die Stände beantragt, daß in diesem Gesetze die Zehntablösung auch in Bezug auf einzelne Parzellen für zulässig erklärt werden möge.

7.

Hagel-
Assicuranz.

Die Stände haben eine auf Gegenseitigkeit gegründete Hagel=Versicherungsanstalt für die Rheinprovinz in der Weise beantragt, daß des Königs Majestät das Oberpräsidium der Rheinprovinz mit der Leitung derselben, so wie auch mit der Entwerfung und Festsetzung der Statuten zu beauftragen geruhen möchten.

8.

Beschäler-Depot.

Die Stände waren der Ansicht, daß durch die bisherige Beschickung mehrerer Beschälstationen in der Rheinprovinz von dem Beschäler-Depot zu Warendorf in Westphalen dem Bedürfnisse der Pferdezuucht in der Provinz, theils wegen zu geringer Anzahl dieser Stationen, theils wegen zu großer Entfernung derselben von einander, wegen zu kurzer und unzuweckmäßig gewählter Zeit des Aufenthalts der Hengste u. s. w., bei weitem nicht genügt werden könne. Da die Errichtung eines eigenen Beschäler-Depots in der Rheinprovinz ohne Kosten=Vermehrung bewirkt werden könnte, wenn das schon früher zu demselben Zwecke benutzte, jetzt leer stehende Schloß und Caserne zu Wickerath dazu bestimmt würde, so haben die Stände die Trennung des Beschäler-Depots zu Warendorf und Verlegung eines verhältnismäßigen Theils der Hengste nach Wickerath bei des Königs Majestät beantragt.

9.

Die Wichtigkeit der Einführung einer Rörordnung für Zuchtstiere in der Rhein-^{Rörordnung.} provinz ist von den Ständen vollständig erkannt, und demgemäß beantragt worden, daß des Königs Majestät das Ober-Präsidium mit der Entwerfung und Einführung einer Rörordnung zu beauftragen geruhen möchten.

10.

Die Errichtung eines landwirthschaftlichen Instituts, in Verbindung mit einer ^{Landwirthschafts-} Stammschäferei, ist von den Ständen als eins der wirksamsten Mittel zur Beförderung ^{liches Institut.} der Landwirthschaft erkannt und deshalb von des Königs Majestät erbeten worden. Die wohlthätigen Wirkungen dieses Instituts würden jedoch erst in der Folge zu erwarten seyn. Bei der Wichtigkeit des Bedürfnisses einer unmittelbaren Hülfe zur Beförderung der Landwirthschaft, bei der Nothwendigkeit, in manchen Gegenden, wo der Getraidebau die darauf verwandten Culturkosten kaum mehr lohnt, andere Culturarten zu begünstigen, haben daher die Stände die Errichtung von Kreis-Vereinen beantragt, welche aus verständigen bäuerlichen Wirthen und einsichtsvollen, gemeinnünftigen Männern bestehen, und zur wirklichen Beförderung der Landwirthschaft nützlich zu wirken geeignet seyn würden. Dies würde jedoch ohne Unterstützung durch Geldmittel von Seiten der Regierung zur Austheilung von Prämien, Anschaffung landwirthschaftlicher Muster, Zuschüssen an Zöglinge bei Besuchung landwirthschaftlicher Lehranstalten u. s. w., nicht erreicht werden können, und die Stände haben daher bei des Königs Majestät beantragt, zu diesem Zwecke einer jeden der rheinischen Regierungen die jährliche Summe von 2400 Rthlr. Allergnädigst zu verwilligen.

11.

Im Jahre 1821 ist die Competenz der Friedensrichter in rein persönlichen Sachen auf die Summe von 300 Rthlr. erhöht worden. Unter den nicht rein persönlichen Sachen, welche bisher den Landgerichten ausschließlich vorbehalten sind, giebt es jedoch auch einige, die theils wegen ihres geringen Belanges mit den durch die Behandlung vor den Landgerichten erwachsenden Kosten in keinem Verhältnisse stehen, theils auch von so einfacher Beschaffenheit sind, daß sie nach der Ansicht der Stände ohne wesentliche Abweichung von den bisherigen zweckmäßigen Grundsätzen über die Competenz-Bestimmung der Friedensrichter diesen Stellen noch überlassen werden könnten. Die Stände haben daher beantragt, daß des Königs Majestät geruhen möchten, die Competenz der Friedensrichter

Friedens-
gerichte.

- a. auf Räumungsklagen, wo die Jahresmiethe 50 Rthlr. nicht übersteigt,
- b. auf Klagen über Verletzung des Grenzrechtes durch Pflanzungen oder andere neue Werke und Veränderungen des Wasserlaufs,

D

- e. auf Theilungsflagen von Gegenständen, deren Werth 400 Rthlr. nicht übersteigt, unter Mitberechtigten, deren gegenseitige Gerechtfame feststehen, und
 d. auf Streitigkeiten über Mobilar-Execution ihrer eigenen Urtheile, ausdehnen zu wollen.

Mit diesem Antrage haben die Stände die weitere Bitte verbunden, daß des Königs Majestät geruhen möchten, zu ermessen, in wie weit eine allmähliche und den Local-Verhältnissen entsprechende Verbesserung der pecuniären Lage der Friedensrichter thunlich erscheine.

12.

Subhastations-
Ordnung.

Die Subhastationsordnung vom 1. August 1822 schreibt vor, daß die Bedingungen, unter welchen ein wegen Schulden in Beschlag genommenes Immobilien gerichtlich zum Verkauf ausgestellt wird, nur von dem den Verkauf nachsuchenden Gläubiger entworfen werden sollen. Die Nachtheile für den Schuldner sowohl, als auch für die übrigen Mitgläubiger, welche aus dieser Bestimmung ohne Zweifel hervorgegangen seyn mögen, beabsichtigte die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. April 1836 zu beseitigen, durch welche bestimmt ward, daß der Schuldner, sowie sämmtliche Hypothekar-Gläubiger, das Recht haben sollen, im Verkaufstermine vor dem zum Verkaufe committirten Richter gegen die entworfenen Bedingungen Erinnerungen zu machen; daß ferner dieser Richter vor dem Ausgebote durch einen in das Verkaufsprotokoll aufzunehmenden Beschluß über diese Erinnerungen entscheiden, und die Bedingungen definitiv festsetzen soll, gegen welchen Beschluß kein Rechtsmittel ergriffen werden kann.

Selbst vorausgesetzt, daß der betreibende Gläubiger über die Erinnerungen gegen die von ihm entworfenen Bedingungen vernommen werde, so schien doch nach dem Urtheile der Stände dem Ermessen des Richters, welcher in diesem Falle nur commissarisch handelt, durch die vorgedachten Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre ein zu weiter Spielraum gestattet. Die Stände haben daher beantragt, daß des Königs Majestät geruhen möchten, eine Ergänzung der erwähnten Cabinets-Ordre dahin anzuordnen, daß sowohl der Schuldner, als die einzelnen Gläubiger, welche ohnehin nach § 16. der Subhastationsordnung wenigstens 6 Wochen vor dem Vizationstermine von den entworfenen Bedingungen Kenntniß erhalten, im Falle zu machender Erinnerungen einen, der Vization wenigstens um 14 Tage vorausgehenden, Termin zur contradictorischen Verhandlung über den Inhalt derselben zu erwirken ermächtigt werden, und daß derjenige, der sich durch die in diesem Termine zu erlassende Entscheidung für verletzt halte, den Recurs an das Landgericht zu ergreifen für befugt erklärt, das Landgericht aber angewiesen werde, an irgend einem bestimmten Tage der folgenden Woche hierüber definitiv zu entscheiden.

15.

Verfahren bei
Forstrevolen.

Die Civil-Einreden des Eigenthums- oder Benutzungsrechtes werden bei Untersuchungen über Forst- und Feldrevolen vor den Friedensgerichten nicht selten, auch wenn

ße von allem Scheine entblößt sind, aus dem Grunde von Forst- und Feldfrevlern vorgebracht, um die Sache von der Zuständigkeit der Friedensgerichte an die der Landgerichte zu verschleifen, und bei der gewöhnlichen Scheu des Beschädigten vor den Kosten und Weitläufigkeiten eines prozessualischen Verfahrens aller Strafe sich zu entziehen. Die Verschiedenartigkeit des Verfahrens, welches die Friedensrichter in solchen Fällen einhalten zu müssen glaubten, hat die Stände veranlaßt, von des Königs Majestät die Erlassung eines Gesetzes zu erbitten, durch welches bestimmt würde, daß

1. in Feld- und Forstfrevlsachen der Friedensrichter auch über die von dem Beschuldigten etwa vorzubringende Einrede, daß er zu der ihm vorgeworfenen That berechtigt gewesen sey, nach Maaßgabe des von ihm auszumittelnden Besitzstandes, zu erkennen ermächtigt seyn solle; daß
2. zum Behuf der Ausmittelung dieses Besitzstandes die Katastral-Auszüge jedenfalls bis zur Beibringung eines Gegenbeweises hinreichen sollten;
3. daß auch in Ermangelung solcher Katastral-Auszüge und in Ermangelung eines Beweises über den letztjährigen Besitz, in Fällen, wo das Recht auf der einen Seite, sey es auf den Grund bestimmter Verträge, oder auf den Grund eines älteren notorischen, vielsjährigen Besitzstandes, als klar erscheint, auf der andern Seite aber von allem Scheine entblößt ist, die nämliche Competenz der Friedensrichter in den genannten sowohl, als auch in Jagdfrevlsachen, Statt finden solle; und
4. daß in Fällen, wo dennoch die Hinverweisung an die Civilgerichte nöthig scheint, den Beschuldigten ein kurzer Termin zur Einführung der Klage anzuberaumen sey, um nach dessen Ablauf entweder nach dem Antrage des Beschuldigten weiteren Termin zu gestatten, oder zur Sache selbst zu erkennen.

14.

In Bezug auf das Gesetz vom 7. Juli 1833, welches das Privilegium des Fiscus, wonach derselbe, seinen Gläubigern gegenüber, nur zu vorbedungenen Zinsen verpflichtet war, durch die Bestimmung mildert, daß derselbe zur Zinszahlung von den durch die rechtskräftigen Erkenntnisse bestimmten Zahlungsfristen an verpflichtet seyn soll, haben die Stände bei des Königs Majestät beantragt, diejenigen Theile der Rheinprovinz, in welchen ein Privilegium des Fiscus überhaupt nicht bestanden habe, von der Herrschaft dieses Gesetzes auszunehmen, da aus demselben, so wie aus früheren diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen, hinreichend ersichtlich sey, daß nur die Beschränkung der Vorrechte des Fiscus in der Absicht Sr. Majestät gelegen habe.

Rechte des Fiscus
hinsichtlich der
Zinsen.

15.

Die in dem Provinzial-Recht für das Herzogthum Berg enthaltene Bestimmung über die aus den früher in diesem Landestheile vorgekommenen sogenannten Pfandschafts-

Pfands- und
Pfandschafts-
Contracte.

D*

Contracten entstandenen Rechts-Verhältnisse, hat Veranlassung gegeben, über diesen Gegenstand nachfolgende Adresse an des Königs Majestät zu richten.

**Allerdurchlauchtigster König,
Allergnädigster König und Herr!**

Ew. Majestät getreue Stände hatten bereits auf dem 3. und 4. rheinischen Provinzial-Landtage mehrere Anträge auf Regulirung und Sicherstellung der aus den sogenannten Pfandschaftscontracten entspringenden Rechte, welche unter der vorigen Gesetzgebung im Herzogthum Berg sehr häufig vorkommen, seitdem aber fast ganz außer Gebrauch gekommen sind, bevorwortet.

Allerhöchstdieselben haben diese Anträge durch die beiden Landtags-Abschiede vom 30. October 1832 und 3. März 1835 aus den darin sowohl, als in dem Botum des Justiz-Ministerii angeführten Gründen, abzulehnen geruhet. Schon in diesem Boto ist indeß darauf hingewiesen worden, daß dieser Gegenstand bei der zu bewirkenden allgemeinen Revision der Gesetzgebung oder bei der der Partikularrechte für die Rheinprovinz näher zu verhandeln seyn dürfte; diese letztere hat seitdem Statt gefunden, und in dem für das Herzogthum Berg vorbereiteten Entwurfe eines Provinzial-Rechts ist diese Materie abgehandelt, welcher Entwurf jedoch (aus schon angeführten Gründen) einer gründlichen Prüfung nicht hat unterzogen werden können.

Ew. Majestät getreue Stände glauben daher um so mehr diesen einzelnen Punkt herausheben zu dürfen, um noch besser, wie bisher, darzuthun, wie wichtig und dringend die Feststellung dieser Angelegenheit für die Provinz ist, als auch der Stände-Versammlung eine nochmalige Vorstellung über diesen Gegenstand eingereicht worden. Die getreuen Stände glauben hier, des Zusammenhangs willen, wiederholen zu müssen, wie unter der vorigen Gesetzgebung diese Versaß-Verträge, und zwar in großer Anzahl, gerade in der Absicht geschlossen wurden, um darunter wahre Kauf-Verträge zu verbergen, weil der Erwerb durch Kauf dem Retract und andern das Eigenthum vinkulirenden gesetzlichen Bestimmungen unterworfen war; daß dabei, abgesehen von diesen Motiven, sowohl der Preis als die Einlösebedingungen so gestellt wurden, daß daraus auf die Absicht, die Einlösung unmöglich zu machen, und daher einen wahren Kauf-Vertrag einzugehen, geschlossen werden mußte, während nach der damaligen Gesetzgebung dergleichen Verträge in ihrer Wirkung sich deshalb weniger wie jetzt von wahren Verkäufen unterschieden, weil die in Versaß gegebenen Güter vom Versagnehmer weiter zur Hypothek gestellt werden konnten, welches denn die für solche Rechts-Verhältnisse überall bekannten Folgen hatte; daß ferner zum Theil schon die frühere, hauptsächlich aber die neuere Gesetzgebung, die oben erwähnten Vinkulirungen des Eigenthums aufgehoben hat, wie dies auch sonst vielfach geschehen, und wie eben der Entwurf des Provinzialrechts für den osthheinischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz die Aufhebung des Retractes enthält; daß dadurch

nun solche Simulationen überflüssig wurden, wie denn später auch dergleichen Pfandschaftscontracte in der Regel nur in der reellen Absicht geschlossen wurden, diesen und keinen andern Vertrag einzugehen; daß aber außerdem die neuere Gesetzgebung, der Vereinfachung der Sache halber, bloß das Eigenthum und den Nießbrauch an Immobilien für fähig erklärt hat, zur Hypothek gestellt zu werden, woraus nun folgte, daß diese Versagrechte ferner nicht mehr mit diesem Vorzugsrechte belastet werden konnten, und daß die betreffenden Immobilien ihren Besitzern nicht mehr den Credit gewährten wie früher, und daher auch für den Fall der Veräußerung im Werthe sanken; daß daher bei der großen Menge solcher Versagsgüter im Vergleichen es dringend Noth thue, diesem Uebelstande abzuhelpen, und durch Consolidirung derselben in den Händen der Besitzer den gesunkenen Credit wieder herzustellen. Ein Mittel, auf gerichtlichem Wege oder auch durch gültliche Vereinbarung zu diesem Zwecke zu gelangen, giebt es in den meisten Fällen nicht, oder ist wenigstens mit großen Schwierigkeiten verbunden, da die meisten Versaggeber aus dieser Zeit verstorben und deren Erben häufig schwer aufzufinden sind, jedenfalls aber nicht gezwungen werden können, einzulösen, oder auf das Eigenthum zu verzichten, wenn es ihnen auch an allem Interesse fehlt, letzteres zu verweigern. Die Gerichte können daher hier nicht in's Mittel treten, wenn es auch in einzelnen Fällen möglich wäre, die Einlöseberechtigten alle ausfindig zu machen und vorzuladen, während der Mangel der Vorladung eines Einzigen das ganze Geschäft unmöglich oder nichtig machen würde. Durch Verjährung können diese Versagrechte weder in den Händen der Versagnehmer oder deren Erben, noch derjenigen, welche die Güter von ihnen als Versagsgüter gekauft haben, den allgemeinen Grundsätzen über diese Materie gemäß, erlöschen, sondern bloß in den einzelnen und seltenen Fällen, wo ein Dritter dieselben bona fide als Eigenthum erworben hat. Es ist also hier nicht der Fall vorhanden, wo die Aufrechthaltung eines den wahren Absichten der Partheien gemäß auf diese Weise festgesetzten Rechts-Verhältnisses gewünscht werden muß, sondern es tritt die Anomalie ein, daß ohne eine desfallige gesetzliche Bestimmung ein rechtlicher Zustand auf ewige Zeiten fortdauern würde, welcher gar nicht in der Absicht der Partheien lag, sondern lediglich durch die spätere Gesetzgebung herbeigeführt worden ist, und daß gerade das, was unter der vorigen Gesetzgebung die Contrahenten zu thun gezwungen waren, um unter der Maske von Versag-Verträgen ein freieres Dispositionsrecht über die Sache zu übertragen, als wenn sie das Eigenthum selbst übertragen hätten, jetzt den entgegengesetzten Zweck zur Folge hat, und den Erwerbenden einen bedeutenden Theil des Dispositionsrechts über die Sache entzieht, so daß man gar nicht einmal sagen kann, daß durch desfalls zu erlassende gesetzliche Bestimmungen wohl erworbene Rechte gekränkt werden würden, da das zu erwerbende Recht der Absicht der Partheien gemäß gerade das Eigenthum war.

Aus dem Gesagten geht schon hervor, daß nicht die Rede davon seyn kann, dergleichen zu erlassende gesetzliche Bestimmungen auch auf Verträge, welche seit Einführung

der neueren Gesetzgebung geschlossen worden, oder gar auf die Zukunft auszudehnen, da seitdem kein Grund mehr vorhanden war, solche Pfandschafts-Verträge zu fingiren, um dadurch eine Eigenthums-Uebertragung zu verbergen. Was aber die frühere Zeit betrifft, so ist es zuvörderst gewiß, daß eine Masse von Nachtheilen daraus entspringt, daß aus einer langen Periode beinahe alle Kauf-Verträge als Pfandschaftscontracte erscheinen, daß das Eigenthum dadurch unsicher, und dessen Erlangung an den betreffenden Immobilien, insoweit dieselbe durch einen Uebertrag geschehen soll, sogar unmöglich gemacht wird, daß dadurch der Werth dieser Art des Besitzes unnatürlich heruntergedrückt, der Credit der Besitzer selbst vernichtet, und der Wohlstand vieler Familien bedrohet wird; es läßt sich deshalb nicht verkennen, daß das öffentliche Wohl bei dem Wohl so vieler Einzelnen als interessirt betrachtet werden dürfte, während die Verfälscher derjenigen leiden würden, in deren Händen der in Rede stehende Besitz als Eigenthum consolidirt werden würde, und von den meisten angenommen werden kann, daß sie nie eine Einlösung beabsichtigen werden. Insofern aber eine solche Consolidation als eine Art der Verjährung für eine gewisse Cathegorie von Rechts-Verhältnissen resp. als die Regulirung eines transitorischen Zustandes, welche auch bei der etwaigen Einführung des zu revidirenden allgemeinen Landrechts nöthig seyn würde, betrachtet werden könnte, beruhet offenbar keine Verjährungsart auf andern und bessern Gründen, als den oben angeführten, außer dem allgemeinen Grunde, daß dadurch die Rechts-Verhältnisse endlich definitiv festgesetzt und die Prozesse nicht verewigt werden sollen. Es ist selbst nicht einem guten Staatshaushalte entsprechend, daß eine große Masse von, selbst kleinem Grund-Eigenthum, man kann sagen, bis auf ewige Zeiten, zweifelhaft bleiben und dem Verkehr entzogen werden soll, bloß weil einige Pfandgläubiger, welche nichts mehr zu fordern haben, sich nicht um die Einlösung bekümmern, oder sich nicht darauf einlassen wollen; eine solche Vinkulation, ohne Möglichkeit der Aufhebung, ist durchaus unzulässig; der Staat muß Verträge unschädlich oder unwirksam zu machen suchen, die entweder absichtlich, oder durch eingetretene spätere Verhältnisse, einen solchen Zustand der Dinge herbeigeführt haben, und dies ist einer der wichtigsten Gründe des allgemeinen Wohls, um hier eine Art der Verjährung einzuführen. Schon aus allgemeinen legislatorischen Ansichten scheint also die Consolidirung des Eigenthums in den Händen der jetzigen Besitzer, wodurch eigentlich nichts anders festgesetzt werden würde, als was ursprünglich die Absicht der Partheien war, unter den früher angegebenen und unten noch anzuführenden Modifikationen, durch welche die Verfälscher hinreichend in Stand gesetzt werden, ihre allenfalls noch vorhandenen Interessen zu wahren, keinem Bedenken zu unterliegen.

Es ist hierbei bemerkt worden, daß die bisherige Mobilar-Eigenschaft dieser Verfaßgüter, oder vielmehr des auf ihnen haftenden Pfandrechts von Einfluß auf deren Vererbung und auf die Güterrechte der Eheleute seyn kann; es regulirt sich dieses Rechts-

Verhältniß jedoch von selbst nach allgemeinen Grundsätzen, da es bei Erbschaften allein darauf ankommen würde, ob dieselben bei Emanirung des Gesetzes eröffnet gewesen sind oder nicht, bei den Güterrechten der Eheleute aber, ob die Ehe zur selben Zeit schon geschlossen gewesen, oder ob das in Rede stehende Grundstück den Eheleuten schon anersfallen würde gewesen seyn oder nicht; es würde daher darüber keiner gesetzlichen Bestimmung bedürfen.

Auch das Bedenken, daß es den Partheien müsse überlassen bleiben, sich zu erklären, ob sie das bisherige Verhältniß beibehalten wollen, scheint hier unerheblich und eine desfallige gesetzliche Bestimmung unzweckmäßig zu seyn; denn der Pfandgläubiger hat dieses Recht nicht, und braucht sich bloß die Einlösung bis zur Einlösungsfrist nicht gefallen zu lassen, und wenn man es dem Pfandschuldner gestatten wollte, so daß er dann nicht zur Einlösung verpflichtet wäre, so würde dadurch der ganze Zweck vereitelt; eine Feststellung, daß durch beiderseitige Einwilligung der Partheien das Rechts-Verhältniß könne bestehen bleiben, wäre aber ganz überflüssig, da sich dies von selbst versteht.

Dagegen möchte es nicht erfordert werden, daß die Einlösung binnen einer bestimmten Frist wirklich geschehen sey; denn dies würde ein Mittel für den Pfandgläubiger seyn, dieselbe innerhalb einer solcher Frist unmöglich zu machen, indem er die Verhandlungen über den Betrag der Einlösungssumme, wobei es sich meistens zugleich von dem Erfaß von Ameliorationen handelt, in die Länge zöge, sondern es dürfte hier lediglich die Erklärung der Absicht, einzulösen, resp. die Einleitung des desfalligen Prozesses, hinreichend erscheinen.

Nur eine Bestimmung scheint hier noch passend zu seyn, um Chicanen zu verhüten und Mißverständnissen und Prozessen vorzubeugen.

Es ist nämlich in den bestehenden Gesetzen gegründet, daß auch einer oder mehrere der Pfandschuldner das Recht haben, die Einlösung, jedoch nur für das Ganze, zu bewirken, und dadurch den Pfandgläubiger in Hinsicht des von ihm abzutretenden Pfandgutes gegen die übrigen Pfandschuldner zu liberiren, welche sich wegen desselben dann bloß an die Einlösenden zu halten haben. Es beruht dies darauf, daß einer von mehreren Schuldner das Recht hat, den Gläubiger für das Ganze zu bezahlen, wodurch er in dessen Rechte gegen seine Mitschuldner eintritt, der Pfandgläubiger aber auch als solcher selbst von nicht solidarischen Schuldnern keine Stückzahlung anzunehmen braucht, da er nicht verbunden ist, das Pfand theilweise herauszugeben. Dies hat auch der rheinische Appellations-Gerichtshof entschieden; da aber die Sache manchem zweifelhaft erscheinen könnte, so wäre eine desfallige gesetzliche Feststellung nicht überflüssig.

Es ergeht daher an Ev. Majestät die allerunterthänigste Bitte, Allerhöchstdieselben mögen die Anträge der getreuen Stände vom 19. Juni 1830 und 30. Dezember 1833 nochmals in Erwägung ziehen lassen, und Allergnädigst zu verordnen geruhen, daß alle vor Einführung der jetzigen Gesetzgebung in dem Herzogthum Berg abgeschlossenen Pfandschafts-Verträge in reine Verkäufe umgewandelt seyn sollen, wenn nicht bei der

nächsten Einlösefrist, und im Falle weniger als 5 Jahre davon übrig seyn sollten, längstens in einer Frist von 5 Jahren entweder die Einlösung wirklich erfolgt, oder dem Pfandgläubiger die Erklärung: die Einlösung bewirken zu wollen, durch einen Gerichtsvollzieher mit Vorladung vor Gericht zur Führung des desfallsigen Processes notificirt worden ist, zu welcher Einlösung oder Erklärung auch einer oder mehrere der Pfandschuldner für das Ganze berechtigt seyn sollen, so daß dadurch der Pfandgläubiger, in Hinsicht des von ihm abzutretenden Pfandgutes, gegen die übrigen Pfandschuldner liberirt wird.

Ob schon nun Ew. Majestät getreue Stände das vorgeschlagene Mittel für das beste halten, um die aus den bestehenden Verhältnissen entspringenden Uebelstände gänzlich zu beseitigen, so glauben dieselben doch, für den Fall, daß Ew. Majestät diesem Vorschlage dennoch die Genehmigung nicht zu ertheilen geruhen sollten, die im Entwurfe des Bergischen Provinzialrechts enthaltene Königliche Proposition begutachten zu müssen, und zwar um so mehr, als jedenfalls eine Bestimmung nöthig erscheint, damit, bis zur factischen Regulirung dieser Rechts-Verhältnisse, durch das von den Ständen vorgeschlagene Mittel, und für den Fall, daß der Pfandgläubiger selbst das frühere Verhältniß will fortbestehen lassen, die Verhypothezierung und Verkäuflichkeit dieser Pfandgüter erreicht werden kann.

Durch das im Gesetz-Entwurfe vorgeschlagene Auskunftsmittel, soll das ursprüngliche Rechts-Verhältniß gerade so wie es war, wieder hergestellt, und nicht nur die weitere Verpfändung dieser Verfaßgüter wieder gestattet, sondern auch die bisherigen Verpfändungen derselben für gültig erklärt, dabei aber diesen Gütern, respective den ihnen anklebenden Pfandrechten, die Immobililar-Eigenschaft beigelegt werden.

Beiläufig wird hier bemerkt, daß, wenn früher gemeint worden ist, diese Bestimmungen müßten dann auch auf später eingegangene Antichresen ausgedehnt werden, hierzu doch gerade kein rechtlicher Grund vorhanden zu seyn, vielmehr die Verschiedenheit der Absichten der Partheien bei den früheren oder späteren Verträgen dieser Art einer solchen Ausdehnung entgegen zu stehen scheint, und ist im Entwurfe eine solche auch nicht für nothwendig erachtet worden.

Sodann muß, der früher erhobenen Zweifel wegen, daran erinnert werden, daß nach der bestehenden Gesetzgebung mit der Verpfändung einer Forderung nur dann ein Privilegium gegen Dritte verbunden ist, wenn eine solche Verpfändung dem Schuldner insinuirt und das Schuld-Document dem Pfandgläubiger eingehändigt worden ist. Das Erstere ist bei der Ungewißheit der Schuldner dieser alten Forderungen nach dem früher Gesagten äußerst schwierig, das Letztere aber wenigstens dann unmöglich, wenn diese Dokumente, wie es häufig der Fall ist, nicht in den Händen des Pfandnehmers sind; eine solche Insinuation und Uebergabe muß daher für dergleichen Verpfändungen von Verfaßrechten in der Regel für nicht nöthig erklärt werden, und geschieht deren im § 78. des Gesetzentwurfs auch blos deshalb Erwähnung, um zu bestimmen, daß diese

Art der Bestellung eines Faustpfandes den Vorzug vor einem Hypothekenrechte haben müsse.

Was nun die Sache selbst betrifft, so würde das in Rede stehende Auskunftsmittel den Hauptzweck, nämlich die Befreiung des Eigenthums von einem lästigen Bände nicht erreichen, und es würden die in Rede stehenden Grundstücke daher weder beim Verkaufe noch bei der Verpfändung zu ihrem wahren Werthe angeschlagen werden. Unbezweifelt scheint es indeß, daß eine solche weitere Verpfändung als eine wahre Hypothek erklärt werden kann, mit der Wirkung, daß im Falle des Verkaufs des Pfandrechts, die Kaufsumme zur Distribution unter die Hypothekar-Gläubiger käme, und daß der Käufer von dem ursprünglichen Pfandgeber immer wieder die Einlösung zu erwarten hätte. Wenn nun auch eine Inscriptio dieses Einlöserechts nicht zu bevorzugen wäre, wie von derselben denn auch im Entwurfe keine Rede ist, so müßte doch das zu bestellende Hypothekenrecht mit der gewöhnlichen Sicherungsmaasregel verbunden, und das auf diese Weise entstandene Vorzugsrecht, wie jede andere Hypothek, gegen den Pfandgläubiger im Hypothekenbuche eingetragen werden, so daß daraus sowohl dritte Personen ersehen könnten, in wie fern das Grundstück beschwert wäre, als der Pfand-Schuldner, an wen er den Einlösepreis zu bezahlen hätte. Diese Vorschrift einmal angenommen, würde die desfallsige Auskunft überall aus den Hypothekenbüchern zu entnehmen seyn, indem sowohl der Darleiher als der Pfand-Schuldner nur auf den Namen des Besitzers des Pfandgutes resp. dessen Vorgängers im Besitze, im Hypothekenbuche nachzusehen hätte, ein Verfahren, welches auch in gewöhnlichen Fällen die nöthige Auskunft ertheilt.

Abgesehen hiervon, und insofern diese Nothwendigkeit der Inscriptio im Entwurfe nicht schon durch die §§ 71. und 72. vorausgesetzt wird, scheinen die Bestimmungen des Entwurfs völlig consequent und dem einzuführenden Rechts-Verhältnisse angemessen zu seyn, und würde diese Maasregel, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß dergleichen Weiter-Verpfändungen immer noch ein gezwungenes und verwickeltes Rechts-Verhältniß darstellen, dennoch dem so dringend und vielfach gefühlten Uebelstande einigermaßen abhelfen, und den Credit der Besitzer und die Verkäuflichkeit der in Rede stehenden Güter wenigstens zum Theile wieder herstellen.

Indem Ew. Majestät getreue Stände den ursprünglich von ihnen ausgegangenen Vorschlag wiederholt auf das dringendste bevorzugen, und die im Entwurfe vorgeschlagene Maasregel nur als eine dem Zwecke nicht ganz entsprechende Aushülfe betrachten, können dieselben letzterer jedoch als solcher ihren Beifall nicht versagen, und empfehlen dieselbe jedenfalls, um bis zur Verwirklichung der nach dem Haupt-Vorschlage zu geschehenden Umwandlung, und für den Fall, daß die Partheien selbst das Pfand-Verhältniß beibehalten wollen, die Verpfändung und Verkäuflichkeit der in Rede stehenden Güter möglich zu machen.

Ew. Majestät bitten die getreuen Stände ehrerbietigst um eine baldige Allergnädigste Entscheidung über diesen höchst wichtigen Gegenstand, und ersterben in tiefster Ehrfurcht rc.

E

16.

Das Statut
wegen der
autonominen
Befugnis gewis-
ser ritterschaf-
tlicher Geschlech-
ter.

In Bezug auf die Gesetze vom 16. Januar 1836 und 23. Januar 1837, die Befugnisse ritterbürtiger Familien in Beziehung auf die Regulirung ihrer Nachlassenschaft betreffend, so wie auf das ritterschaftliche Statut vom 28. Februar 1837 haben die Stände beantragt, daß, da in den erwähnten Gesetzen die Absicht Sr. Majestät dahin ausgesprochen worden sey, den ritterbürtigen Familien die erwähnten Befugnisse insofern und um deswillen zu gestatten, weil sie sich früher in deren Besitze befunden hätten, die Befugnisse des Adels in Beziehung auf die Regulirung seiner Nachlassenschaft aber niemals in dem Umfange bestanden hätten, in welchen sie durch die erwähnten Gesetze ertheilt worden seyen, des Königs Majestät geruhen möchten,

1. eine Revision der Gesetze vom 16. Januar 1836 und 23. Januar 1837, so wie des ritterschaftlichen Statuts vom 28. Februar 1837, und
2. eine nähere Prüfung über die Existenz und den Umfang früherer besonderer Vorrechte der ritterbürtigen Adelligen bei der Regulirung ihrer Nachlassenschaft anordnen, auch
3. die Wirkung jener Gesetze einstweilen suspendiren und weitere Entscheidung Allerhöchsthoch vorbehalten zu wollen.

17.

Bergwerks-
Gesetze.

Nach der durch den Reichs-Deputations-Schluß von 1803 erfolgten Vereinigung von Essen und Werden mit der Krone Preußen wurde für die in diesen Bezirken befindlichen Steinkohlen-Bergwerke die Clevisch-Märkische Bergordnung vom 29. April 1766 eingeführt. Während nun nach dem Gesetze vom 21. April 1810 die Beaufsichtigung des Bergwerksbetriebes auf dem linken Rheinufer nur in technischer und bergpolizeilicher Hinsicht den Bergbehörden übertragen ist, so befindet sich dagegen in dem Bergamtsbezirke Essen und Werden nicht allein der technische Betrieb, sondern auch die gesammte Gruben-Deconomie in den Händen der Bergbehörden, so daß den Eigenthümern keine Einwirkung auf die verschiedenen Zweige der Verwaltung zusteht. Sowohl in dieser mangelnden Einwirkung der Eigenthümer auf den Bergbau, als auch in den durch Einführung der erwähnten Berg-Ordnung bedeutend vermehrten Abgaben werden die Gründe erkannt, warum der Steinkohlen-Bergbau in den genannten Bezirken der Industrie nicht diejenigen Vortheile gewährt, welche unter günstigeren Verhältnissen erwartet werden könnten. Obgleich daher durch die Landtags-Abschiede vom 13. Juli 1827 und 15. Juli 1829 die Aussicht auf eine Revision der auf der rechten Rheinseite geltenden Bergwerks-Gesetze, deren Vorarbeiten noch nicht erledigt seyen, eröffnet ist, so hat doch die zunehmende Wichtigkeit des Gegenstandes die Stände veranlaßt, die Beschleunigung dieser Revision der Bergwerks-Gesetze von des Königs Majestät zu erbitten.

18.

In Berücksichtigung des alten Stadtrechtes der Stadt Lechenich, so wie ihrer früheren Vertretung auf den Churcölnischen Landtagen, haben die Stände den Antrag eines Abgeordneten auf Theilnahme dieser Stadt an der Wahl eines städtischen Abgeordneten zu dem Provinzial-Landtage in Gemeinschaft mit den Städten Bonn, Münsterereifel, Guskirchen und Jülpich, bei des Königs Majestät bevorwortet.

Aufnahme von
Lechenich in den
Stand der
Städte.

19.

Auf dem 3. rheinischen Landtage hatten die Stände nicht allein die Bitte gestellt, „daß des Königs Majestät geruhen möchten, das Gesetz vom 7. Juni 1821 wegen „Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, dahin abzuändern, daß alle Strafen, „Entschädigungen und Kosten wegen Holzdiebstähle durch die betreffenden örtlichen „Staatsklassen gleich sonstigen Jurisdictionsgesällen eingezogen, und für den Justizfonds „mit Ausnahme der, dem Waldeigentümer von der Kasse rückzuzahlenden, Entschädigungen vereinnahmt würden,“ — sondern auch an des Königs Majestät das umfassendere Gesuch gerichtet, die verschiedenartigen Forstgesetze in der Rheinprovinz einer Revision unterwerfen zu lassen, demnächst die Vereinigung derselben in eine Forst-Straf-Ordnung für die Rheinprovinz Allergrnädigst anzuordnen, und den desfalligen Gesetz-Entwurf den Ständen zur Begutachtung zu überweisen. In Bezug auf das zuletztgenannte Gesuch enthielt der Landtags-Abschied für den 3. Landtag die Zusicherung, daß dem ständischen Antrage durch die von des Königs Majestät beabsichtigte Erlassung eines Provinzial-Forst-Strafgesetzes entsprochen werden würde, während das erstgenannte Gesuch durch die Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 14. September 1831 seine Erledigung gefunden hat, durch welche den Communen und Privat-Besitzern Erleichterungen bei Einziehung der Forststrafen zu Theil geworden sind.

Revision der
Forst-Gesetze.

Die zu dem 5. Landtage versammelten Stände haben den Gegenstand in weitere Erwägung gezogen und waren der Meinung, daß das fortdauernde Ueberhandnehmen der Forstfrevel vornehmlich seinen Grund habe,

1. in dem durch die unzulängliche Zahl des Forstpersonals veranlaßten unzureichenden Schutze der Waldungen;
2. in dem nothwendigen persönlichen Erscheinen der Forstbeamten vor den Gerichten bei Aburtheilung der Frevel, und der dadurch veranlaßten, periodisch wiederkehrenden, Blossstellung der Waldungen;
3. in der allzuhäufigen, und oft wegen wirklicher Zahlungsfähigkeit der Frevler unbegründeten Umwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen, und damit verbundenen ausreichenden Verköstigung und Verpflegung der Frevler auf Kosten des Staats;
4. in dem Mangel einer gesetzlichen Strafbestimmung wegen des Kaufes und Verkaufes, sowohl des wirklich gefrevelten, als auch des Berechtigungsholzes.

E *

Die Stände haben demzufolge an des Königs Majestät die Bitte gerichtet, bei der beabsichtigten Revision der in der Rheinprovinz geltenden Forst=Strafbestimmungen und Bearbeitung einer Provinzial=Forst=Strafordnung auf die obenbezeichneten Gründe der fortdauernden Devastationen der Waldungen durch Frevel, die geeignete Rücksicht nehmen zu lassen.

In Bezug auf die erwähnte Allerhöchste Cabinets=Ordre vom 14. September 1831 haben die Stände noch außerdem des Königs Majestät unterthänigst gebeten, den Privatbesigern den Schadenersatz ungeschmälert und ohne Abzug der durch pos. 4. der allegirten Cabinets=Ordre festgesetzten Hebegebühren von 10 % zukommen zu lassen.

20.

Qualification
der Landraths=
Kandidaten und
interimistische
Verwaltung der
Landraths=
Aemter.

Durch Allerhöchste Cabinets=Ordre vom 17. März 1828 haben des Königs Majestät bestimmt, daß die zu Landrathsstellen von den Kreisständen vorzuschlagenden Kandidaten aus Grundbesigern der betreffenden Kreise gewählt werden sollen. Um den mehrfachen Abweichungen von dieser wohlthätigen Anordnung vorzubeugen, haben die Stände an des Königs Majestät die Bitte gerichtet, Allergnädigst zu bestimmen, daß ein fünfjähriger Grundbesitz im Kreise erforderlich seyn solle, um in die Zahl der zu Landrathsstellen Vorzuschlagenden aufgenommen zu werden, und daß bei der großen Verschiedenheit des Werthes und der Größe des Eigenthums in den verschiedenen Kreisen, die Bestimmung des Steuerquantums, welches diesem Grundbesitze anner seyn müsse, den Kreisständen, wie es auch bisher schon verwilligt worden ist, überlassen bleiben solle.

Bei Verhinderungsfällen der Landräthe soll nach einer Allerhöchsten Cabinets=Ordre vom 13. März 1830 den Kreisdeputirten die interimistische Verwaltung der Stelle übertragen werden. In Folge der seitdem erlassenen erläuternden Bestimmungen dieser Allerhöchsten Anordnung werden jedoch nur in einzelnen Fällen die Kreisdeputirten zu dieser interimistischen Amtsverwaltung berufen, was, nach der Ansicht der Stände, vielleicht ein Grund seyn mag, warum in der Wahl der Kreisdeputirten oft nicht mit der erforderlichen Umsicht zu Werke gegangen wird. Die Stände haben daher beantragt, daß des Königs Majestät zu verordnen geruhen möchten, daß künftig bei allen Verhinderungen der Landräthe, so wie auch in Erledigungsfällen, in der Regel den Kreisdeputirten die interimistische Verwaltung der Landrathsstellen übertragen werden, daß ferner dieselben bei ihrer Wahl die Verpflichtung hierzu ausdrücklich anerkennen, und im unbedingten Weigerungsfalle ihrer Stellen als Kreisdeputirten verlustig seyn sollen.

21.

Aufrechterhat=
tung der ständi=
schen Befugnisse.

Das Gesetz vom 5. Juni 1823 enthält die Zusicherung, daß die Entwürfe aller die Provinz allein angehender, so wie solcher allgemeiner Gesetze, welche Veränderungen in Personen= und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, den Ständen zur Verathung vorgelegt werden sollen. Als Gesetze, welche in diese Kategorie

gorien gehörten und ohne Berathung mit den Ständen promulgirt worden sind, glaubten die Stände nennen zu dürfen:

1. das Gesetz vom 4. Juli 1834 über die Vormundschaften;
2. das Gesetz vom 6. November 1827 wegen Legitimation der außer der Ehe erzeugten Kinder;
3. das Gesetz vom 31. Dezember 1833, das Geschwornen-Gericht betreffend;
4. das Gesetz vom 7. Juli 1833 wegen der vom Fiskus zu zahlenden Zögerungs-Zinsen;
5. das Gesetz über die Abänderung des § 115. des Handels-Gesetzbuchs.

Wenn auch die Stände aus dem den Bewohnern der Provinz durchgängig erwünschten Inhalte dieser Gesetze entnehmen konnten, daß bei Erlassung derselben ohne ständische Berathung eine beengende Absicht nicht zum Grunde gelegen habe, und wenn sie auch niemals daran zweifeln konnten, daß eine Schmälerung der ständischen Rechte der Absicht Sr. Majestät des Königs fern sey, so hat doch für sie das in dem Gesetze vom 5. Juni 1823 der Provinz ertheilte Geschenk einen so hohen Werth, daß sie nicht umhin konnten, an des Königs Majestät die Bitte zu richten, die vollständigste Ausführung des Gesetzes vom 5. Juni 1823 Allergnädigst verfügen zu wollen.

22.

In dem ehemaligen Großherzogthum Berg ist in Beziehung auf den Postzwang das ^{Modification} kaiserliche Decret vom 25. Februar 1809 noch in Anwendung, welches ^{des Postzwangs.} drückendere Bestimmungen, als die in den übrigen Theilen der Rheinprovinz geltenden vorschreibt. In den Kreisen Elberfeld, Lennep und Solingen, in welchen der Handel am blühendsten, Gewerb- und Manufacturleiß am ausgebreitetsten ist, konnten die gewöhnlichen Post-Verbindungen nicht ausreichen, um das Bedürfniß des beständigen, ununterbrochenen Verkehrs zu befriedigen. Wenn auch diese Umstände eine gewisse Rücksichtigkeit der Postbeamten gegen den häufigen Botenverkehr nothwendig hervorbringen müssen, so bleibt dies doch eine Umgehung des Gesetzes, und das Verschwinden der Nothwendigkeit dieser Rücksicht dringend zu wünschen. Obgleich daher der Landtags-Abschied vom 30. October 1832 auf das zu erwartende Erscheinen eines die ganze Monarchie umfassenden Gesetzes in der angeregten Beziehung verwiesen hatte, so haben doch die Stände in der zunehmenden Dringlichkeit des Gegenstandes Veranlassung zu dem Antrage gefunden, daß des Königs Majestät geruhen möchten, den unbeschränkten Botenverkehr in den genannten Kreisen zu gestatten.

23.

Der Ausbau der zur Verbindung des südlichen Theiles der Provinz mit West- ^{Coblenz-Minden-} phalen bestimmten Staatsstraße von Coblenz nach Minden war bisher von der ^{ner Staats-} unentgeltlichen Landesabretung der anwohnenden Grundbesitzer bedingt. Bei dem Wider- ^{straße.}

spruche, in welchem diese Anforderung mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen steht, haben die Stände beantragt, daß der Ausbau der noch zu vollendenden Straßenstrecke ohne die Anforderung unentgeltlicher Landabtretung bewirkt werden möge.

24.

Cöln-Düreische
Actienstraße.

Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordnung vom 26. October 1827 wurde der Bau der im Regierungsbezirk Cöln gelegenen Strecke der Straße von Cöln über Düren nach Montjoie aus dem Bezirksstraßen-Baufonds alsbald in's Werk gesetzt. Die Mittel des Bezirksstraßen-Baufonds des Regierungsbezirks Aachen reichten jedoch nicht aus, um die 2600 Ruthen betragende Strecke von Düren bis an die Grenze des Regierungsbezirks Cöln zu vollenden, weshalb in Düren sich ein Verein bildete, um durch Aufbringung der nöthigen Summe die für den Kreis Düren so wichtige Verbindung mit dem Rheine herzustellen. Die Straße wurde nun ausgebaut, konnte aber ihrem Zwecke nur kurze Zeit genügen, da das dazu verwandte Material die erforderliche Dauerhaftigkeit so wenig besaß, daß schon jetzt der völlige Neubau dieser Straßenstrecke wieder nothwendig geworden ist. Von dem Vereine kann eine weitere Leistung nicht gefordert werden, da sich derselbe nach § 14. des durch die Regierung zu Aachen abgeschlossenen Vertrages, zu mehr nicht, als zu dem einmaligen Neubau verbindlich gemacht hat. Da indessen ein Material aufgefunden ist, dessen Tauglichkeit versichert wird, so haben die Stände, in Betracht der Wichtigkeit dieser Straße, des Königs Majestät unterthänigst gebeten, den Ausbau der erwähnten Straßenstrecke aus dem Bezirksstraßen-Baufonds verfügen zu wollen.

25.

Klassensteuer-
Kontingent.

Das Regulativ für die Contingentirung der Klassensteuer vom 2. Juni 1829 bestimmt, daß alle drei Jahre die Zahl der Bevölkerung und der Haushaltungen zur Norm des Klassensteuer-Kontingents dienen, und deshalb nach Maßgabe dieses Zahlen-Verhältnisses eine Vermehrung oder Verminderung des früheren Kontingents zu 15 Sgr. für den Kopf Statt finden soll. Die Stände sind nun durch die Anträge mehrerer Abgeordneten veranlaßt worden, Sr. Majestät dem Könige vorzustellen, daß in gegenwärtiger Friedenszeit die Bevölkerung mit jedem Jahre steigen, und niemals, ohne außerordentliche Veranlassung, sich vermindern werde. Die Zunahme der Bevölkerung finde aber hauptsächlich in den unbemittelten Volksklassen Statt, da man annehmen müsse, daß von allen vorkommenden Heirathen 70 von Hunderten auf solche Individuen zu rechnen seyen, die, ohne irgend zureichendes Eigenthum, vom Erwerb des Tages zehrten, meistens keine Steuern zahlten, durch keine Mittel zur Zahlung angehalten werden könnten, und bei dem geringsten Anfälle zur Unterstützung an die Bemittelteren gewiesen werden müßten. Die Zahl der Bevölkerung erlaube keinen Schluß auf deren Beitragsfähigkeit, und auf die mittleren und unteren Steuerklassen, in welchen

diesigenen contribuirten, welche nicht zu den Armen gezählt würden, aber eine Erhöhung der Steuer am wenigsten ertragen könnten, falle die Last, denn die Erfahrung zeige, daß die höheren Steuerstufen auf dem platten Lande sich eher verminderten, als zunähmen, weil viele der in den höheren Stufen Contribuirenden vom Lande weg in Wahl- und Schlachtsteuerpflichtige Städte zögen, und dadurch aufhörten, zur Klassensteuer beizutragen. Die Stände haben aus diesen Gründen an des Königs Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte gerichtet, das Klassensteuer-Kontingent des Jahres 1835 mit 1,164,000 Rthlr. fortbestehen und nicht mehr wegen etwaiger Vermehrung der Volkszahl erhöhen zu lassen.

Die nach dem erwähnten Regulativ vom 2. Juni 1829 jährlich durch die Kreisdeputirten in jedem Regierungsbezirk zu bewirkende Vertheilung der Klassensteuer auf die einzelnen Kreise hat nach der Ansicht der Stände ansehnliche Kosten verursacht, ohne besonderen Nutzen zu stiften. Die Stände haben daher bei des Königs Majestät beantragt, die jährlichen Zusammenkünfte der Kreisdeputirten zur Vertheilung der Klassensteuer, falls nicht solche Zusammenkünfte aus besonderen Gründen von den königlichen Regierungen für nöthig erachtet würden, aufheben, und fernerhin für die einzelnen Kreise die Klassensteuer-Kontingente auf drei Jahre bestehen zu lassen.

26.

Eine Verfügung des königlichen General-Directors der Steuern vom 29. Novbr. 1836, nach welcher die Geistlichen und Schullehrer der Stadt Neuwied auch in Beziehung auf das nicht aus ihren Stellen herrührende Einkommen von der Klassensteuer befreit seyn sollen, hat den Ständen Veranlassung gegeben, an des Königs Majestät die durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre des Jahres 1817 und durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 motivirte Bitte zu richten, dem Finanz-Ministerio die Allerhöchste Weisung zugehen zu lassen, unter Einziehung etwaiger früherer Beschlüsse die durchgängige Heranziehung der Geistlichen und Schullehrer zur Klassensteuer rücksichtlich ihres nicht aus ihren Stellen herrührenden Einkommens anzuordnen.

Befreiung der
Geistlichen und
Schullehrer von
der Klassen-
steuer.

27.

Mehrfache Bemerkungen über die Unvollkommenheit des Gewerbesteuer-Gesetzes, sowohl in Beziehung auf die bei Feststellung der Mittelsätze anzuwendenden Grundsätze, als auch auf den Mangel an hinreichenden Steuerstufen in den mittleren und unteren Abtheilungen haben die Stände veranlaßt, bei Gelegenheit eines Antrages auf Revision der Steuer-Ansätze für die Bäcker der Kreisstadt Geldern, an des Königs Majestät die Bitte zu richten, das Gewerbesteuer-Gesetz in Bezug auf das Gewerbe der Bäcker, mit besonderer Beachtung der Steuersätze der unteren Abtheilungen, einer Revision unterwerfen zu lassen, und Allergnädigst zu erlassen, ob die Ausdehnung dieser Revision auf das gesammte Gewerbesteuer-Gesetz zweckmäßig erscheine.

Gewerbesteuer.

Mahlsteuer.

Der Einfluß, der von der Begünstigung umfangreicher Mahlanstalten für feines Dauermehl auf die Beförderung des Ackerbaues zu erwarten ist, hat die Stände, unter der ohne Zweifel statthastigen Voraussetzung der Ausführbarkeit einer vollständigen Controle, zu dem Antrage veranlaßt, daß des Königs Majestät die durch das Mahlsteuer-Gesetz angeordneten Beschränkungen der Mehl-Ausfuhr aus mahlsteuerpflichtigen Städten in das Ausland und die steuerfreien Orte des Inlandes aufzuheben geruhen möchten.

Moststeuer.

Die von des Königs Majestät durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Septbr. 1834, und späterhin durch den theilweisen Erlaß der Moststeuer für das Jahr 1835 den Weinbautreibenden der Provinz gewährten Erleichterungen sind mit dem ehrfurchtvollsten Danke aufgenommen worden. In Folge mehrerer Anträge einzelner Mitglieder hat sich den Ständen jedoch die Ueberzeugung aufgedrungen, daß es ihre Pflicht sey, die Gnade des Königs noch einmal und in noch größerem Umfange in Anspruch zu nehmen. Bei dem gänzlichen Unwerthe der geringeren Weine aus den Jahrgängen 1835 und 1836, und dem entschiedensten Mißverhältnisse der Preise derselben zu der Weinmoststeuer, in dessen Folge der Weinproduzent in den häufigsten Fällen statt eines reinen Ertrages noch Zubuße gehabt hat, haben die Stände beantragt, daß des Königs Majestät geruhen möchten, die Weinmoststeuer für die genannten Jahre ganz zu erlassen, und, wo sie schon bezahlt ist, den betreffenden Weinproduzenten zurückerstatten zu lassen.

Aber auch den Gründen der stets zunehmenden Verarmung der Weinbautreibenden, in deren Folge nicht allein das Product der gewöhnlichen Jahre, sondern auch Grund und Boden der Weingüter bei öffentlichen Verkäufen sich oft werthlos zeigen, und den nachhaltigen Mitteln zu deren Abhülfe nachzuforschen, haben die Stände für ihre Pflicht gehalten. In dem wohlbegründeten Vertrauen auf das unausgesetzte Bestreben Sr. Majestät des Königs, durch Ausbau von Straßen, durch bessere Schiffbarmachung der Mosel, durch Handels-Verträge mit Holland und Belgien, den bedrängten Weingegenden die thunlichste Hülfe und neue Absatzwege für ihre Producte zu verschaffen, und in Berücksichtigung der mit den Vereins-Staaten abgeschlossenen Verträge, haben die Stände auf Abolition der Weinmoststeuer anzutragen nicht für zweckmäßig erachtet. Dagegen haben sie in einer Abänderung der Grundlage der Weinmoststeuer, in deren Folge diese Steuer in eine proportionelle Abgabe von 5% des reinen Verkauf-Werthes, zahlbar bei dem ersten Verkaufe durch den Käufer, verwandelt würde, ein nachhaltige Hülfe versprechendes Mittel zu dem beabsichtigten Zwecke erkannt, und demzufolge beantragt, daß des Königs Majestät die in Vorschlag gebrachte Umwandlung der Weinmoststeuer durch die betreffenden Behörden prüfen, die Modalitäten der Ausführung festsetzen, und die entsprechende Abänderung des betreffenden Gesetzes baldmöglichst eintreten zu lassen, Allergnädigst geruhen möchten.

Auch mit dem wirklichen Bedürfnisse und der stattfindenden Nachfrage scheint die Weinproduction in der Rheinprovinz im Mißverhältnisse zu stehen, da sich in allen Weinbau treibenden Gemeinden noch große Vorräthe von Wein, selbst der besseren Jahrgänge, vorfinden. Zur Begünstigung der an vielen Orten schon vorgenommenen Umwandlung der in der Ebene gelegenen, zu andern Kulturarten geeigneten Weingärten, haben daher die Stände ferner beantragt, daß des Königs Majestät anzuordnen geruhen möchten, daß, so oft in einer Gemarkung der zehnte Theil der als Weingärten eingeschätzten Parzellen wirklich umgewandelt werde, sofort und ohne die periodische Revision des Katasters abzuwarten, eine entsprechende Herabsetzung der Grundsteuer erfolgen solle.

50.

Die auf der linken Rheinseite liegenden Gemeinden Boppard, Oberspei, Salzig, Hirzenach und mehrere andere des Kreises St. Goar, dessen beide Rheinufer früher zum Churfürstenthum Trier gehörten, besitzen auf dem gegenüberliegenden, dem Herzogthum Nassau angehörenden Rheinufer Weingärten, für welche sie, bei gleicher Güte des Productes, in einer höheren Klasse durch die Moststeuer betroffen werden. In Folge des Antrags eines Mitgliedes der Stände-Versammlung haben die Stände bei des Königs Majestät die Ausdehnung aller den Winzern in Bezug auf die Moststeuer zugebachten Erleichterungen auch auf die erwähnten Gemarkungstheile der genannten Gemeinden und die Versekung der in diesen Gemarkungstheilen gezogenen Weine in die entsprechende Steuerklasse bevorwortet.

Moststeuer von
Weinbergen im
Nassauischen.

51.

Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24. Januar 1824 wird von den kleineren landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur 6 Monate im Jahr, nämlich vom 1. November bis zum 1. Mai betrieben werden, der geringere Steuersatz von 1 Sgr. 4 Pf. erhoben. Der Zweck dieser Bestimmung ist, den kleineren Landwirthen in den Monaten, in welchen das Viehfutter seltener, und deshalb das Brennen zur Aushülfe genommen wird, diese Aushülfe zu erleichtern. Da nun in dem Monat Mai der Futtermangel meistens am größten ist, so haben die Stände beantragt, daß von den genannten 6 Monaten der November ausgeschlossen, und dagegen der Monat Mai hinzugenommen werde, so daß also die Zeit, in welcher der geringere Steuersatz erhoben würde, nach dem Antrage der Stände vom 1. Dezember und 1. Juni begrenzt seyn würde.

Malschsteuer.

52.

Nach dem Gesetze vom 7. März 1822 sind Erbschaftsanfälle an Deszendenten von der Stempelabgabe befreit, und den auf solche Weise von der Stempelabgabe befreiten Deszendenten gewährte die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. Dezember 1834 die weitere Erleichterung, daß sie bei Auseinandersetzungen untereinander von den Antheilen,

Stempelsteuer.

welche sie von ihren Miterben erwerben, nur die Hälfte der tarifmäßigen Kaufwerth-Stampelabgabe zu entrichten gehalten seyn sollen. Begreift nun eine solche Theilung Immobilien, so wird nach einer, der erwähnten Cabinets-Ordre von der Steuer-Verwaltung gegebenen, Interpretation angenommen, daß, da jeder Erbe, so lange pro indiviso besessen werde, Theil am Ganzen habe, durch die Theilung ein jeder der Berechtigten in dem Antheile, welcher ihm zufalle, zugleich auch den ideellen Antheil seiner Miterben erwerbe, und deshalb, vermöge der hier vorgehenden Mutation, den Kaufwerth-Stampel auch von dem eigenen Antheile zu entrichten habe. Die Stände waren der Ansicht, daß diese Auslegung der erwähnten Cabinets-Ordre in dem Willen Sr. Majestät des Königs nicht habe liegen können, und haben deshalb beantragt, daß Allerhöchstdieselben zu bestimmen geruhen möchten, daß künftighin der Kaufwerth-Stampel bei Erbschaftstheilungen unter Descendenten nur von dem Betrage oder dem Werthe zu erheben sey, welchen ein Erbe über seinen Antheil an der Erbschaftsmasse hinaus erhalte.

35.

Bestrafung der
Wechselstempel-
Contraven-
tionen.

Die Bestimmung des Gesetzes vom 7. März 1822, daß jeder Inhaber eines noch nicht gestempelten Wechsels verpflichtet seyn solle, denselben zur Stempelung vorzulegen, und daß im Contraventionsfalle nicht allein der Aussteller, sondern auch die Indossanten und der Acceptant die Stempelabgabe und Stempelstrafe erlegen sollen, hatte zum Zweck, den Aussteller durch die vermehrte Wahrscheinlichkeit einer Entdeckung zur ordnungsmäßigen Entrichtung der Stempelabgabe zu vermögen. Diese Bestimmung hat aber vielmehr die entgegengesetzte Wirkung gehabt. Denn der Inhaber eines ungestempelten Wechsels kann sich eher veranlaßt finden, an einer von ihm unverschuldeten Contravention Antheil zu nehmen, als sich durch Anzeige seines vielleicht eben so unschuldigen Vormannes, der Störung seines Verhältnisses zu demselben, und dadurch einem Verluste auszusetzen, welcher die Strafe, die ihn betreffen könnte, übersteigen mag. Die Stände haben daher beantragt, daß des Königs Majestät geruhen möchten, eine Abänderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen dahin zu verfügen, daß

die Inhaber und Indossanten von ungestempelten inländischen Wechseln und Anweisungen von der Stempelabgabe und Stempelstrafe entbunden, diese beide aber dem Aussteller, so wie dem ersten inländischen Indossanten eines ausländischen Wechsels, auferlegt werden sollen, und zwar die Strafe in dem Maße, daß er sie im Betretungsfalle so vielmal zu entrichten habe, als Indossanten sich vorfinden; daß dabei der Behörde zur Sicherstellung der Abgabe und ersalenen Strafe die Befugniß eingeräumt werde, sie bei dem Inhaber oder einem ihr beliebigen Indossanten einzuziehen zu können, mit der nämlichen Befugniß für diesen, die ihm vorhergehenden Indossanten bis zum ersten Contravenienten für den Ersatz dieser bezahlten Stempelabgabe und Strafe in Anspruch zu nehmen.

Zugleich ist beantragt worden, daß für die Folge dem Denunzianten keine Belohnung für die Denunziation einer Wechsel- Stempelstrafe mehr bewilligt, oder diese doch auf die Hälfte einer einfach verwirkten Strafe beschränkt werde, damit eine solche Denunziation nicht durch simulirte Indossaments benützt werden könne, die Strafe im eigenen Interesse des Denunzianten zu vergrößern.

54.

Die Städte Düsseldorf, Coblenz, Duisburg, Wesel und Emmerich, welchen durch Freihafenrechte. die Rheinschifffahrtsacte vom 31. März 1831 und durch spätere Verfügungen Sr. Majestät des Königs Freihafenrechte erteilt worden sind, befinden sich noch nicht in dem vollständigen Genuße derselben. Inzwischen ist die Handelskammer einer dieser Städte auf desfallige Reclamationen von dem königlichen Ministerio des Handels und der Finanzen benachrichtigt worden, daß unter vorausgesetzter Theilnahme der übrigen Rheinufer-Staaten die Erlassung einer neuen Freihafen-Ordnung im Werke sey. Die aus dem dormaligen Stande dieser Angelegenheit für den Handel der genannten Städte entstehenden Nachtheile haben den Ständen von der Bedeutung geschienen, daß sie an des Königs Majestät die Bitte gerichtet haben, für den Fall, daß die im Werke begriffene Freihafen-Ordnung in der Kürze noch nicht zu erwarten seyn sollte, einstweilen und bis zu deren Erlassung den genannten Städten den vollen Genuß der Freihafenrechte Allergnädigst zu gewähren.

55.

Die neue auf Actien gebaute Straße von Aachen nach Eupen, welche von Belgischer Seite über Verviers nach Lüttich fortgesetzt ist, hat vor der alten Straße von Aachen nach Lüttich den Vorzug einer günstigeren, minder bergigen Lage; sie führt außerdem auf einer längeren Strecke durch das Inland, und ist aus diesen Gründen, so wie in Betracht des durch die Belgischen Unruhen erschwerten Waaren-Transportes von Aachen auf der Straße über Maestricht nach Antwerpen, zu einer Haupt-Verbindungsstraße zwischen Aachen und Antwerpen vorzüglich geeignet. Ein besonderer Vortheil würde der gewerbereichen Stadt Eupen, so wie der sehr bevölkerten und gewerbtreibenden Umgegend durch Erhebung dieser Straße zu einer Haupt-Zollstraße zugewendet werden, und die Stände haben daher bei des Königs Majestät beantragt, der genannten Straße alle Rechte einer Haupt-Zollstraße Allergnädigst zu erteilen.

Straße von
Aachen nach
Belgien.

56.

Durch Art. 37 des Preussisch-Niederländischen Grenz-Vertrags vom 17. October 1816 ist zu Gunsten der beiderseitigen Grenzbewohner bestimmt, daß Landwirthe, deren Besitzungen theils diesseits, theils jenseits der Grenze liegen, die steuerfreie Ein- und Ausfuhr von Dungmaterialien zu ihrem Ackerbau gestattet seyn, und daß es zu dem

Auslegung des
Grenz-Vertrags
mit den
Niederlanden.

F*

Ende hinreichen solle, wenn sie durch ortsobrigkeitliche Atteste nachweisen, daß sie jenseits der Grenze Grundstücke besitzen und bewirthschaften. Diese Bestimmung hat nur einen seit alter Zeit bestehenden Gebrauch festgesetzt, und war um so nothwendiger, als die Grenze nicht selten die Gemeinde=Feldmarkungen durchschneidet, und die Bewohner von ihren werthvollsten Acker= und Weidegründen trennt. Dessen ungeachtet haben in neuester Zeit einige Grenz=Zollämter dem erwähnten Artikel des Grenz=Vertrags die Auslegung gegeben, daß die dadurch festgesetzten Begünstigungen sich nur auf diejenigen Besitzer beziehen könnten, welche sich im Jahre 1816 in deren Besitze befunden hätten. Da eine solche Auslegung in der Absicht der hohen contrahirenden Theile nicht gelegen haben kann, auch von einigen Grenz=Zollämtern, in Bezug auf Austreiben von Vieh auf jenseits der Grenze gelegene Weiden, mehrfache erschwerende Beschränkungen ausgegangen sind, so haben die Stände beantragt, daß des Königs Majestät ausdrücklich zu bestimmen geruhen möchten, daß der Inhalt des Art. 37. des Grenz=Vertrages nicht allein auf die damaligen, sondern auch auf alle jetzigen und künftigen Besitzer und deren Pächter anzuwenden, und daß von Seiten der Grenz=Zollbehörden den Grenzbewohnern alle mit der nöthigen Verwahrung des Steuer=Interesses nur immer vereinbarliche Erleichterungen in Benutzung ihrer jenseits der Grenze gelegenen Grundstücke zu gewähren seyen.

57.

Branntwein-
und Essig-
Fabrikation.

Bei der geringen Bewachung der Grenzen des Kreises Wehlar gegen das Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau, so wie des Kreises St. Wendel gegen Rheinbaiern, hat das Einschmuggeln des Branntweins, welcher aus den genannten Ländern zu geringeren Preisen abgegeben werden kann, in solchem Maasse überhand genommen, so wie die gegenwärtig zollfreie Einfuhr des aus Branntwein fabrizirten Essigs sich bergestalt vermehrt, daß die Stände dringende Veranlassung zu der an des Königs Majestät gerichteten Bitte gefunden haben, zum Schutze der inländischen Brenner und Essigfabrikanten alle zum Zwecke führenden Maasregeln Allerhöchstdigst anordnen zu wollen.

58.

Salz für das
Vieh

Die steuerfreie Abgabe des Salzes zum Viehfutter hat bisher noch nicht in der Ausdehnung Statt finden können, welche die Wichtigkeit dieses Präservativmittels gegen Krankheiten, namentlich des wiederkauenden Viehes, wünschenswerth macht. Da angenommen werden kann, daß für die Steuerkasse durch die abgabefreie Gestattung des Salzes zum Viehfutter in dem Falle kein Verlust entstehen werde, wenn die Möglichkeit vorhanden ist, das Salz durch eine unschädliche chemische Beimischung zu jedem anderen, als dem genannten Gebrauche, untauglich zu machen, und eine solche chemische Beimischung leicht zu bewirken seyn soll, so haben die Stände in solcher Voraussetzung die steuerfreie Abgabe des Salzes zum Viehfutter bei des Königs Majestät beantragt.

39.

Der im Interesse der Seifenfabrikation zu Neuwied und mehreren andern Orten gestellte Antrag auf steuerfreie Abgabe des zu dieser Fabrikation erforderlichen Kochsalzes ist von den Ständen dahin bevvorwortet worden, daß des Königs Majestät die Abgabe des Salzes zu Fabrik-Zwecken steuerfrei, oder doch zu dem Preise zu gestatten geruhen möchten, welcher in den Vereinsländern für das Fabrik-Salz entrichtet wird, um den unvermeidlich großen Nachtheil für die inländische Industrie zu verhüten, der im entgegengesetzten Falle aus der Unmöglichkeit einer ferneren Concurrenz mit ausländischen Fabrikaten entstehen würde.

Salz zur
Fabrikation.

40.

Die im Jahre 1833 von Amsterdam nach Emmerich gezogenen Karotten-Fabrikanten hatten die Zusage erhalten, daß sie das zu ihrem Fabrikate nothwendige St. Ubes Seesalz auch in Preussischen Landen fortwährend beziehen könnten. Sie bedienen sich hiernach desselben, und unter der dabei beobachteten Controle leidet die Steuerkasse keinen Nachtheil. In neuester Zeit ist ihnen von der General- und Provinzial-Steuer-Direktion die Aufforderung zugegangen, sich zu ihrem Fabrikate des westphälischen Kochsalzes zu bedienen, da dasselbe nach einer durch die technische Deputation zu Berlin veranstalteten Untersuchung von dem St. Ubes Seesalze wenig verschieden sey; auf ihre desfallsigen Reclamationen sind sie auf eine nochmals anzustellende genaue Prüfung verwiesen worden. Bei dem Werthe, welchen die Fabrikanten auf ihre bisherigen Recepte zu legen berechtigt sind, fällt es ihnen schwer, der Meinung der Prüfungs-Commission sich anzuschließen, da der mögliche Verlust durch eine zu machende Erfahrung erst nach mehreren Jahren sich würde entdecken lassen; sie halten die Möglichkeit ihres Aufenthaltes in der Provinz an die unveränderte Beibehaltung ihrer bewährten Recepte gebunden. In Berücksichtigung dieser Umstände haben die Stände beantragt, daß des Königs Majestät die fernere Gestattung des St. Ubes Salzes zur Carotten-Fabrikation unter der bisher bestandenen Controle zu verfügen geruhen möchten.

St. Ubes Salz
für die Karot-
ten-Fabrikation.

41.

Durch die jährlichen Schießübungen der Artillerie werden einzelne Gemeinden, von denen die in der Nähe der Artillerie-Schießübungsplätze bei Wesel und Bahn gelegenen besonders namhaft gemacht worden sind, gegen andere bedeutend belästigt, da sie den Truppen nicht allein ihre in den Erndtemonaten, wo jene Uebungen Statt finden, unentbehrlichen Räume zur Unterbringung der Pferde abzugeben haben, sondern auch bei der unzureichenden Löhnung derselben einen Theil der Verpflegung zu übernehmen nicht umhin können. Die Stände haben daher beantragt, daß des Königs Majestät geruhen möchten, die Unterbringung der alljährlich zu den Schießübungen zusammengezogenen Truppen in Baracken zu verfügen, oder, falls dies unthunlich wäre, den Quartierträgern eine angemessene außergewöhnliche Entschädigung zu Theil werden zu lassen.

Die Bequartie-
rung von Ort-
schaften in der
Nähe von Artil-
lerie-Uebungs-
plätzen.

Auf solche Weise haben die Stände in unermüdeter Thätigkeit die Geschäfte beendet, deren Erledigung ihnen oblag. Bei einer Dauer des Landtags von 9 Wochen sind 16 Königliche Propositionen und 102 Anträge in 46 Plenarsitzungen und einer verhältnißmäßigen Anzahl von Ausschusssitzungen ausführlich beraten worden. Ein Theil derjenigen Anträge, welche nach dem Vorhergehenden nicht Gegenstand einer Adresse an des Königs Majestät geworden sind, ist dem Ober-Präsidenten der Provinz, mit Bitte theils um eigene Vorkehrung, theils um Verwendung bei dem betreffenden Königlichen Ministerium, zugegangen; die übrigen sind nach dem Beschlusse der Stände ohne Folge geblieben.

Nachdem in der letzten Sitzung am 23. Juli 1837 der Landtags-Marschall seinen Dank für die ihm so erfreuliche Weise, in welcher die Versammlung den zu Anfang der Beratungen von ihm geäußerten Wünschen und Hoffnungen entsprochen habe, ausgedrückt, und durch den Protokollführer Namens der Stände eine willkommene Erwiederung erhalten hatte, ist am Nachmittage desselben Tages der fünfte rheinische Landtag durch den Königlichen Landtags-Commissar, Ober-Präsidenten der Rheinprovinz Herrn von Bodelschwingh, geschlossen worden.

In der letzten der von den Ständen an des Königs Majestät gerichteten Adressen baten die Stände, daß es ihnen vergönnt seyn möge, am Schlusse einer langen und wichtigen ständischen Versammlung des nahen Festes zu erwähnen, an welchem treue und biedere Unterthanen dankbar sich des Glückes freuen, welches ihnen die Vorkehrung in einem Monarchen verliehen, der nun schon seit langer Zeit sein Glück nur in dem Glück seiner Unterthanen gesucht und gefunden, und dasselbe Ziel noch unablässig verfolgt, und schlossen mit dem Segenswunsche, daß die Vorkehrung das theure, mit vielen Früchten der Gerechtigkeit und Milde reich gesegnete Leben Sr. Majestät des Königs zum Wohle des Vaterlandes und seiner Bewohner bis an das späteste Ziel erhalten möge.

Pich, den 25. August 1837.

(gez.) Ludwig, Fürst zu Solms.

